

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. April 1971

Nummer 48

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2313	22. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Städtebauförderung; Förderung vorbereitender städtebaulicher Maßnahmen für die Entwicklung und Erneuerung der Gemeinden, insbesondere für die Bauleitplanung (Planungszuschüsse)	628
2313	23. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Städtebauförderung; Förderung der Durchführung städtebaulicher Maßnahmen	629

I.

2313

Städtebauförderung**Förderung vorbereitender städtebaulicher Maßnahmen für die Entwicklung und Erneuerung der Gemeinden, insbesondere für die Bauleitplanung (Planungszuschüsse)**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1971 —
III C 2 — 33.01.10. — 20729/71

Die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung der Gemeinden erfordern eine gründliche planerische Vorbereitung. Wegen der Bedeutung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewährt das Land aus Haushaltssmitteln für vorbereitende städtebauliche Maßnahmen zur Erneuerung und Entwicklung der Gemeinden Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltplanes und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

Dazu ergehen folgende Richtlinien:

Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 1 Gefördert werden vorbereitende städtebauliche Maßnahmen,
 - 1.1 die als kommunale Aufgabe anerkannt werden können;
 - 1.2 an denen ein erhebliches Landesinteresse besteht und
 - 1.3 die in der Regel ohne Zuschuß des Landes nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang verwirklicht werden können.
- 2 Ein erhebliches Landesinteresse kann u. a. bestehen an vorbereitenden Maßnahmen, die dazu beitragen,
 - 2.1 die Gemeindeentwicklung oder -struktur den Zielen der Landesentwicklung anzupassen (Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Sonderprogramme des Landes);
 - 2.2 die im Zusammenhang mit Vorhaben überörtlicher Bedeutung stehen;
 - 2.3 die im Zusammenhang mit der kommunalen Neugliederung notwendig werden.
- 3 Nicht gefördert werden vorbereitende städtebauliche Maßnahmen, für die Aufträge vor Antragstellung erteilt worden sind.

Gegenstand der Förderung

- 4 Vorbereitende städtebauliche Maßnahmen sind
 - 4.1 die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen einschließlich der erforderlichen Bestandsaufnahmen, Analysen und Prognosen, jedoch nicht Generalverkehrspläne, Verkehrsuntersuchungen und Vermessungen;
 - 4.2 Gutachten, städtebauliche Strukturuntersuchungen, soweit sie zur Vorbereitung der Bauleitplanung erforderlich sind, jedoch nicht Entwürfe für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie Planungen und Untersuchungen auf dem Gebiet der Landesplanung;
 - 4.3 städtebauliche Gutachterverfahren und Wettbewerbe bei Planungsvorhaben besonderer Bedeutung.

Förderungsfähige Aufwendungen

- 5 Förderungsfähig sind alle Aufwendungen, die durch die vorbereitende Maßnahme unter Beachtung geltender Gebührenordnungen oder etwaiger behördlicher Richtlinien entstehen, jedoch nicht allgemeine Verwaltungskosten der Gemeinden.

Höhe der Förderung

- 6 Die Höhe des Zuschusses ist unter Berücksichtigung der Gesamtkosten der vorbereitenden städtebaulichen

Maßnahme und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde festzusetzen.

Die Gewährung des Zuschusses setzt eine angemessene Eigenbeteiligung der Gemeinde voraus. Sie beträgt mindestens 25 % der förderungsfähigen Aufwendungen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Eigenbeteiligung auf schriftlichen Antrag durch die Bewilligungsbehörde ermäßigt werden, wenn es die mangelnde Finanzkraft des Zuschußempfängers erfordert.

Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO und ergänzende Bestimmungen

- 7 Für die Förderung gelten im vollen Umfang die Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO, RdErl. v. 8. 11. 1966 (SMBI. NW. 6300). Die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ und die vorstehenden Richtlinien sind jeder Bewilligung ausdrücklich zu grunde zu legen.

Ergänzend dazu gilt folgendes:

- 7.1 Anträge sind den Regierungspräsidenten/der Landesbaubehörde Ruhr jährlich zu einem von den Bewilligungsbehörden zu bestimmenden Zeitpunkt auf dem Dienstweg vorzulegen. Antragsberechtigt sind die Gemeinden sowie auch Planungsverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Ziff. 4 übertragen sind. Zu den Anträgen der kreisangehörigen Gemeinden haben die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde Stellung zu nehmen. Es muß besonders auf die Höhe der zumutbaren Eigenbeteiligung und darauf eingegangen werden, ob das Planungsvorhaben mit anderen bestehenden oder in der Aufstellung befindlichen Planungen abgestimmt ist.
- 7.2 Dem Antrag sollen alle zur abschließenden Beurteilung erforderlichen Unterlagen über das Planungsvorhaben beigefügt werden. Er muß in jedem Fall Angaben enthalten über
 - 7.21 Ziel, Inhalt und Umfang der Planung sowie über das Planungsgebiet;
 - 7.22 in dem gleichen Zusammenhang bereits bestehende Planungen und beabsichtigte weitere Planungen;
 - 7.23 den Auftragnehmer;
 - 7.24 die entstehenden Kosten und deren vorgesehene Deckung.

Ergänzende Durchführungsbestimmungen kann die Bewilligungsbehörde erlassen.

- 7.3 Die Regierungspräsidenten / Landesbaubehörde Ruhr erteilen nach Bereitstellung der Mittel Bewilligungsbescheide. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen ausgesprochen werden. Es kann verlangt werden, daß die Ergebnisse der geförderten Maßnahmen (Pläne, Gutachten, Fotos u. dgl.) dem Land kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- 7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung des Zuschußempfängers durch die Bewilligungsbehörden.

Nach Abschluß der Maßnahme hat der Zuschußempfänger einen Verwendungsnachweis (Anl. 4 Richtl. NW [Gemeinden] zu § 64 a Abs. 1 RHO) vorzulegen.

Ausnahmen

- 8 Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen meiner Zustimmung.

Außenkrafttreten

- 9 Mit der Bekanntgabe dieser Richtlinien tritt der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 8. 1949 (SMBI. NW. 2313) außer Kraft.

2313

Städtebauförderung**Förderung der Durchführung städtebaulicher Maßnahmen**RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1971 —
III C 1 — 33.01.10 — 20729/71

Das Land fördert aus Haushaltssmitteln die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach Maßgabe des Haushaltplanes und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Beauftragungsbehörden sind die Regierungspräsidenten / Landesbaubehörde Ruhr.

Dazu ergehen folgende Richtlinien:

Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 1 Gefördert werden städtebauliche Maßnahmen,
 - 1.1 deren Durchführung als kommunale Aufgabe anerkannt werden kann,
 - 1.2 an deren Verwirklichung ein erhebliches Landesinteresse besteht und
 - 1.3 die in der Regel ohne eine Zuwendung des Landes nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang verwirklicht werden können.
- 2 Ein erhebliches Landesinteresse kann u. a. bestehen an Maßnahmen,
 - 2.1 deren Vernachlässigung der angestrebten Landesentwicklung entgegenstehen würde,
 - 2.2 die dazu beitragen, die Gemeindestruktur den Zielen der Landesentwicklung anzupassen,
 - 2.3 die dazu führen, schwerwiegende städtebauliche Mißstände zu beheben und eine städtebaulich gewünschte Nutzung herbeizuführen,
 - 2.4 die im Zusammenhang mit der kommunalen Neuordnung erforderlich werden,
 - 2.5 deren Durchführung im Zusammenhang mit anderen Vorhaben überörtlicher Bedeutung steht.
- 3 Nicht gefördert werden Maßnahmen, soweit sie im Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen worden sind. Muß aus besonderen Gründen zwischen Antragstellung und Bewilligung mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden, so steht der Förderung nichts entgegen, wenn die Beauftragungsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister dem vorzeitigen Beginn schriftlich zugestimmt hat. Eine Verpflichtung des Landes wird hierdurch nicht begründet. Eine solche Zustimmung setzt den Nachweis voraus, daß
 - 3.1 der Fortgang der Planungsarbeiten weder erschwert noch unmöglich gemacht wird,
 - 3.2 Fehlinvestitionen nicht zu befürchten sind und
 - 3.3 eine besondere Dringlichkeit vorliegt bzw. die Maßnahme später nicht mehr oder nur unter erheblich höherem finanziellen Aufwand durchgeführt werden könnte.

Gegenstand der Förderung

- 4 Städtebauliche Maßnahmen sind
 - 4.1 Bau neuer Städte und neuer Stadtteile (Entwicklungsmaßnahmen),
 - 4.2 Sanierungsmaßnahmen, d. h. die Erneuerung oder Umgestaltung bebauter Ortsteile mit dem Ziel, durch Beseitigung oder wesentliche Veränderung der bestehenden baulichen oder sonstigen Nutzung eine städtebauliche Neuordnung herbeizuführen,
 - 4.3 Maßnahmen zur unmittelbaren Verbesserung der Gewerbe- und Industriestruktur der Gemeinde, insbesondere der Industrieansiedlung oder -verlagerung, und des Fremdenverkehrs — auch im Rahmen der Maßnahmen zu 4.1 und 4.2 —,

- 4.4 die Errichtung kommunaler Gemeinschaftseinrichtungen; das sind insbesondere Parkplätze, Parkhäuser und Tiefgaragen (soweit sie nicht der Erfüllung der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen nach § 64 BauO NW dienen), Abfallbeseitigungsanlagen und Fernheizwerke,
- 4.5 Erwerb und Herrichtung von Flächen einschließlich der erforderlichen Anlagen und Einrichtungen für Freizeitgestaltung und Erholung,
- 4.6 Bodenordnungsmaßnahmen, das ist u. a. der Erwerb von Grundstücken in oder zur Vermeidung von Umlegungs- oder Enteignungsverfahren. Zum Grunderwerb in diesem Sinne gehört der Erwerb von Grundstücken für Zwecke des kommunalen Gemeinbedarfs i. S. d. Ziff. 4.4 sowie zur Weiterveräußerung als Bauflächen,
- 4.7 Erschließungsanlagen einschließlich des Grunderwerbs. Nicht förderungsfähig ist der Bau von Straßen, der nach geltenden Bestimmungen aus Straßenbaumitteln zu fördern ist sowie von sonstigen Straßen, denen überwiegend verkehrsordnende Bedeutung zukommt,
- 4.8 der Bau von Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung, einschließlich des Grunderwerbs, die im Zusammenhang mit der Förderung von Maßnahmen nach 4.1 und 4.3 erforderlich werden, jedoch nicht Kläranlagen.

Förderungsfähige Aufwendungen

- 5 Förderungsfähig sind die Aufwendungen für
 - 5.1 den Grunderwerb einschließlich aufstehender Bauten sowie notwendiger Nebenkosten, sonstige Entschädigungen für Rechtsverluste und andere Vermögensnachteile, zu deren Leistung nach den Vorschriften des BBauG eine Verpflichtung besteht, jedoch ohne vorübergehende Bewirtschaftungskosten und vorübergehende Einnahmen (Steuern, Reparaturkosten, Mieten, Pachten usw.), die Baureifmachung der Grundstücke einschließlich des Abbruches, der Entrümmerung und der Beschaffung notwendiger Zwischenunterkünfte,
 - 5.2 die Herrichtung der Grundstücke, sofern die beabsichtigte Nutzung es erfordert,
 - 5.3 die Herstellung der Anlagen i. S. von 4.7 und 4.8 einschließlich tiefbautechnischer Planungen, jedoch ohne Beiträge Dritter und Kosten für Haus- und Grundstücksanschlüsse, Hausgruben und Erschließungsarbeiten auf den für die Bebauung vorgesehenen Grundstücken,
 - 5.4 Sonderfachleute, die vorbereitende Untersuchungen und Planungen für die Durchführung der Maßnahmen ausführen, sofern nicht Planungszuschüsse gewährt werden,
 - 5.5 Leistungen an Trägergesellschaften, die von der Gemeinde mit der Durchführung beauftragt sind, sofern die Beauftragungsbehörde dem Trägervertrag zustimmt hat,
 - 5.6 unvermeidbar notwendige Zwischenfinanzierungen, jedoch nur, sofern die Beauftragungsbehörde schriftlich zustimmt, jedoch nicht Aufwendungen, soweit diese innerhalb eines Jahres durch Verkaufserlöse vom Zeitpunkt der Beauftragung gerechnet abgedeckt werden können.

Wertermittlung

- 6 In den Fällen der Nr. 5.1 und bei der Weiterveräußerung von Grundstücken — letzteres nicht bei gewerblichen Flächen — sind die Wertermittlungsrichtlinien, RdErl. v. 15. 8. 1968 (SMBI. NW. 236), anzuwenden. Die Beauftragungsbehörde kann ein Gutachten des Gutachterausschusses (§ 137 Abs. 1 BBauG) oder eines vereidigten Sachverständigen fordern.

Besondere Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen

- 7 Städtebauliche Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn
- 7.1 ein Beschuß der Vertretungskörperschaft über die Durchführung vorliegt,
- 7.2 sich die Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit der Durchführung aus übergeordneten Plänen ergibt (z. B. Stadtentwicklungsplan, städtebauliche Gesamtkonzeption, Flächennutzungsplan, Verkehrsplan, Be- und Entwässerungsplan, agrarstrukturelle Vorplanung, Sondergutachten, Pläne aufgrund von Sonderprogrammen des Bundes und des Landes),
- 7.3 zumindest ein Bebauungsplanentwurf vorliegt, der mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt, offengelegen hat und von der Vertretungskörperschaft gebilligt ist (bei der Förderung des Grunderwerbs kann von der vorherigen Offenlegung abgesehen werden, wenn erkennbar ist, daß die vorgesehene Nutzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einklang steht),
- 7.4 die Planung darauf ausgerichtet ist, daß das erstrebte Ziel mit möglichst geringem Aufwand an öffentlichen Mitteln erreicht werden kann,
- 7.5 alle Möglichkeiten der anderweitigen Kostendeckung ausgeschöpft sind (insbesondere Gebühren, Beiträge),
- 7.6 die Finanzierung der durch den Bewilligungsbescheid zu fördernden Maßnahmen gesichert ist,
- 7.7 die Gemeinde sich schriftlich verpflichtet, die Landeszweidung zurückzuzahlen, falls der mit der Bewilligung angestrebte Erfolg der Gesamtmaßnahme dauernd oder in absehbarer Zeit nicht erreicht wird; dabei können im Bewilligungsbescheid entsprechende Fristen festgesetzt werden,
- 7.8 sich bei Gemeinschaftseinrichtungen (Nr. 4.4) die Gemeinde schriftlich verpflichtet,
- 7.81 diese Einrichtung mindestens 10 Jahre dem vorgesehenen Zweck entsprechend zu nutzen,
- 7.82 bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Zuwendungszweckes einen nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer angemessenen Teil der Landesmittel zurückzuzahlen (im Einzelfall oder für bestimmte Maßnahmen können längere Fristen gesetzt werden),
- 7.9 gemeindeeigene Grundstücke in dem Gebiet, für das die Förderungsmittel beantragt worden sind, zu dem unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzung zu bestimmenden Verkehrswert veräußert werden, sofern sie nach der städtebaulichen Planung für Zwecke des Gemeinbedarfs nicht benötigt werden. Die Erlöse sind bei Ziff. 9.1 zu berücksichtigen.

Begrenzung des Förderungsgegenstandes

- 8 Die Förderung soll sich grundsätzlich auf fest umrissene Einzelmaßnahmen oder auf räumliche und finanzielle Teilabschnitte beziehen. Solche Teilabschnitte müssen für sich eine städtebaulich sinnvolle Lösung ergeben und eine zeitliche und finanzielle Überschaubarkeit der Abwicklung gewährleisten. Die Bewilligung hat — sofern es die Art der zu fördernden Maßnahmen zuläßt — nach Kostenarten (Nr. 5.1—5.6) getrennt zu erfolgen.

Förderungsarten

- 9.1 Zuschüsse können nur zu dauernd unrentierlichen Kosten gewährt werden.
- 9.1 Zuschüsse können nur dauernd unrentierlichen Kosten gewährt werden.
- Dauernd unrentierliche Kosten sind der Teil der förderungsfähigen Aufwendungen, der nicht durch Grundstücksverkaufserlöse gedeckt werden kann. Die dauernd unrentierlichen Kosten sind bei der Antragstellung vorauszuschätzen und jährlich zu überprüfen.

- 9.2 Bei Gemeinschaftseinrichtungen ist durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nachzuweisen, daß der für die Investition erforderliche Kapitaldienst nicht durch laufende Gebühren gedeckt werden kann. Dabei ist zu begründen, daß trotz fehlender Rentabilität auf die Errichtung nicht verzichtet werden kann.

- 9.3 Im übrigen können nur Schuldendiensthilfen zu Darlehen nach den näheren Bestimmungen der Anlage 1 längstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden, und zwar nicht wiederholt für dasselbe Darlehen oder für ein an die Stelle des bisherigen Darlehens tretendes neues Darlehen.

- 9.4 Der Eingang von Erlösen ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, die durch schriftlichen Bescheid bestimmt, ob die Erlöse entweder an die auszahlende Stelle der Zuschüsse zurückzuzahlen oder im Falle der Nr. 9.3 zur außerordentlichen Tilgung des verbilligten Darlehens einzusetzen sind.

Höhe der Förderung

- 10 Der Umfang und die Höhe der Förderung sind unter Berücksichtigung der Gesamtkosten der Maßnahme und der Leistungsfähigkeit der Gemeinden (GV) festzusetzen.
- 10.1 Die Gewährung des Zuschusses setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Sie beträgt mindestens 25 % der Aufwendungen i. S. d. Ziff. 9.1. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde die Eigenbeteiligung auf 15 % ermäßigen, wenn es die mangelnde Finanzkraft des Zuwendungsempfängers erfordert.
- 10.2 Für die Gewährung einer Schuldendiensthilfe darf das zu verbilligende Darlehen nur in Höhe der förderungsfähigen Kosten der Maßnahme zugrunde gelegt werden.

Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO und ergänzende Bestimmungen

- 11 Für die Förderung gelten in vollem Umfang die Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO, RdErl. v. 8. 11. 1966 (SMBI. NW. 6300). Die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ und die vorstehenden Richtlinien sind jeder Bewilligung ausdrücklich zugrunde zu legen.

Ergänzend dazu gilt folgendes:

- 11.1 Anträge (Anlagen 2 u. 3) sind den Regierungspräsidenten/der Landesbaubehörde Ruhr jährlich bis zum 1. 10. auf dem Dienstweg in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Zu den Anträgen der kreisangehörigen Gemeinden haben die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde, der kreisfreien Städte die Regierungspräsidenten Stellung zu nehmen. Dabei muß besonders auf die Höhe der zumutbaren Eigenbeteiligung bzw. auf die vorgesehene Darlehnsaufnahme eingegangen werden.
- 11.2 Dem Antrag müssen insbesondere folgende Unterlagen beigelegt werden:
- Finanzierungsplan, aus dem die Art und Höhe der einzelnen Finanzierungsquellen ersichtlich ist, Kostenübersicht, insbesondere die einzelnen Kostenanschläge,
- die vollständigen technischen Unterlagen (u. a. städtebauliche Gesamtkonzeption, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan oder, sofern ein solcher nicht besteht, ein Ortsplan mit Lagebezeichnung, Bebauungsplan, Baupläne der Maßnahme), ggf. Bestandsaufnahmen,
- sonstige für die Durchführung und Beurteilung der Maßnahme notwendigen Nachweise (z. B. bei Maßnahmen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung die Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde).
- 11.3 Die Regierungspräsidenten/Landesbaubehörde Ruhr stellen jährlich getrennt für Entwicklungs-, Erneuerungs- und sonstige Maßnahmen (sog. Einzelmaß-

Anlage

Anlage
2 u. 3

nahmen) Jahresprogramme auf. Die Jahresprogramme sind mir jährlich zum 15. 11. des Jahres, das dem Förderungsjahr vorausgeht, zur Billigung vorzulegen. Für Entwicklungs- und Erneuerungsmaßnahmen ist eine Ausfertigung der Antragsunterlagen und, sofern sie sich in der Fortführung befinden, ein Sach- und Erfahrungsbericht beizufügen. Änderungen der Jahresprogramme behalte ich mir vor, soweit sie aus übergeordneten Gesichtspunkten erforderlich sind.

11.4 Die Regierungspräsidenten/Landesbaubehörde Ruhr erteilen nach Bereitstellung der Mittel unter Beachtung der von mir gebilligten Jahresprogramme Bewilligungsbescheide. Darin sind die Zuwendungsempfänger zu verpflichten, der Bewilligungsbehörde schriftlich anzugeben, wenn die besonderen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen sich wesentlich ändern oder wegfallen (vgl. insbesondere Nr. 7.7 und 7.8). Der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW (WFA) und mir sind je zwei Ausfertigungen der Bewilligungsbescheide zuzuleiten.

11.5 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers durch die WFA. In dem Anforderungsschreiben ist zu bestätigen, daß die Mittel zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden.

Die Auszahlung der jährlichen Schuldendiensthilfen erfolgt durch die WFA auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers zu den in der Anlage 1 bestimmten Zeitpunkten. Die erstmalige Anforderung ist jedoch erst möglich, wenn das Darlehen für den vorgesehenen Zweck in der Bewilligung zugrunde gelegten Höhe bis zum 31. 12. des vorangegangenen Rechnungsjahres voll ausgezahlt worden ist. Eine ausdrückliche Bestätigung muß das Anforderungsschreiben enthalten. Eine Ausfertigung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung zur Aufnahme des Darlehens ist beizufügen. Konditionsänderungen und außerordentliche Tilgungen innerhalb der ersten 5 Jahre vom Abruf des Darlehens ab sind der WFA mitzuteilen.

11.6 Die Regierungspräsidenten/Landesbaubehörde Ruhr sollen sich in der Regel vorbehalten, daß ihnen die

Auszahlungsanforderungen zur Prüfung und Weiterleitung an die WFA vorgelegt werden. Das gilt nicht für die Schuldendiensthilfen.

11.7 Nach Abschluß der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis (Anl. 4 Richtl. NW [Gemeinden] zu § 64 a Abs. 1 RHO) vorzulegen. Solange in diesem Zeitpunkt die endgültige Bemessung des Landeszuschusses noch von tatsächlich zu erzielenden Erlösen oder von der noch nicht nachgewiesenen Unrentabilität einer Maßnahme abhängt, ist zunächst ein vorläufiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Bewilligungsbehörde hat die endgültige Abwicklung der Maßnahme solange zu überwachen, bis eine abschließende Entscheidung über die Höhe der Zuwendungen möglich ist (endgültiger Verwendungsnachweis).

Juristische Personen

12 Soweit nach dem FAG Förderungsmittel auch unmittelbar juristischen Personen gewährt werden können, wenn diese Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden oder Gemeindeverbände zuständig sind, gelten diese Richtlinien sinngemäß.

Ausnahmen

13 Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen meiner Zustimmung.

Außenkrafttreten

14 Mit der Bekanntgabe dieser Richtlinien treten außer Kraft

14.1 RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 10. 1950 (SMBI. NW. 2313) betr. Landesbeihilfen für Aufschließungsarbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen,

14.2 RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 12. 1957 (SMBI. NW. 2313) betr. Gewährung von Darlehen zum Erwerb von Bauland durch Gemeinden,

14.3 RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 10. 1959 (SMBI. NW. 2313) betr. Landesbeihilfen zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen (Bodenordnung).

Anlage 1
zum RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1971

**Bestimmungen
über die Gewährung von Schuldendiensthilfen für Darlehen
zur Finanzierung städtebaulicher Maßnahmen**

- 1 Schuldendiensthilfen können zu mittel- und langfristigen Krediten gewährt werden.
- 2 Die Kredite müssen in ihrer Laufzeit und ihren Bedingungen dem Verwendungszweck angepaßt und in ihren Effektivkosten unter Berücksichtigung sämtlicher Kreditkosten marktgerecht sein.
- 3 Schuldendiensthilfen werden längstens für einen Zeitraum von 5 Jahren auf das Ursprungskapital gewährt. Die jährliche Schuldendiensthilfe beträgt höchstens 5 v. H. des Ursprungskapitals, jedoch nicht mehr, als der um 3 v. H. ermäßigte, erstmals vereinbarte Zinssatz. Besteht die Tilgung jährlich mehr als 3 v. H., wird außerordentlich getilgt oder ändert sich nachträglich der erstmalig vereinbarte Tilgungssatz auf über 3 v. H., errechnet sich die Schuldendiensthilfe sodann vom Restkapital. Einer Neuberechnung der Schuldendiensthilfe auf der Grundlage des Ursprungskapitals bedarf es dann, wenn sich während des Bewilligungszeitraumes der erstmals vereinbarte Zinssatz um mehr als 1 v. H. vermindert.
- 4 Der Bewilligungsrahmen ist in der Höhe der für ein volles Jahr errechneten Schuldendiensthilfe zu belasten. In Höhe der weiteren sich aus der Bewilligung ergebenden Verpflichtungen werden der Wohnungsbauförderungsanstalt entsprechende Mittel unmittelbar bereitgestellt.
- 5 Schuldendiensthilfen werden unabhängig von den Fälligkeitsterminen der Zins- und Tilgungsleistungen zum 1. 6. eines jeden Jahres in Höhe eines Jahresbetrages ausgezahlt, erstmals am 1. 6., der auf das Jahr folgt, in dem das Darlehen voll abgerufen und der Bewilligungsbescheid erteilt worden ist.
- 6 Die Zahlung der Schuldendiensthilfe endet spätestens mit der vollen Tilgung des Darlehens. Ist diese in weniger als fünf Jahren erfolgt, ist die Schuldendiensthilfe im Verhältnis zu der tatsächlichen Laufzeit des Darlehens zu kürzen und ggf. zurückzufordern.

Anlage 2
zum RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1971

Antrag
auf Gewährung einer Landeszuwendung
für städtebauliche
Entwicklungs- / Erneuerungs-¹⁾ / Einzelmaßnahmen²⁾

(Antragsteller)

(Ort)

(Datum)

An den/die

über

Betr.:

(Bezeichnung des Vorhabens)

- 1 Ursache und Zielsetzung des Vorhabens:³⁾
(bei Industrieansiedlung auch beabsichtigte Investitionen der Betriebe und Zahl der neuen Arbeitsplätze im I. Abschnitt und im Endausbau)
- 2 Übereinstimmung mit der angestrebten Landesentwicklung und den sonstigen Zielen der Landesplanung³⁾
- 3 Beginn, Umfang und Stand der städtebaulichen Planung³⁾
- 4 Vorgesehene Durchführung des Vorhabens
 - 4.1 Zahl der Abschnitte
 - 4.2 Zeitliche Dauer
 - 4.3 Einschaltung eines Trägers
- 5 Die Gesamtmaßnahme/I. Abschnitt⁴⁾ umfaßt eine Fläche von qm, die wie folgt genutzt werden soll:

5.1 Wohnflächen (WR-, WA-Gebiet) qm	Erwerbspreis/qm
5.2 Gemischte Bauflächen (MI-, MK-Gebiet) qm	Erwerbspreis/qm
5.3 Gewerbliche Flächen (GE-, GI-Gebiet) qm	Erwerbspreis/qm
5.4 Verkehrsflächen i. S. d. Ziff. 4.7 der Richtlinien qm	Gesamtkosten d. Herstellung einschl. Grunderwerb
5.5 Verkehrsflächen i. S. d. Erl. v. 30. 6. 1967 (SMBI. NW. 910) qm	Gesamtkosten d. Herstellung einschl. Grunderwerb
5.6 Verkehrsflächen, für die Baulastträger Bund, Land oder Kreis sind qm	Gesamtkosten d. Herstellung einschl. Grunderwerb
5.7 Sonstiges (Schulen, Krankenhäuser etc.) qm	Erwerbspreis/qm

Anmerkung im Anhang

6 Voraussichtlich von der Gemeinde aufzubringende städtebaulichen Kosten⁴⁾ ⁵⁾

Kostenarten	Insgesamt a	Erlöse b	unrentierlich c
Grunderwerb (Nr. 5.1 d. Richtl.)			
Sonstige Entschädigungen (Nr. 5.1 d. Richtl.)			
Baureifmachung der Grundstücke etc. (Nr. 5.1 d. Richtl.)			
Herrichtung der Grundstücke (Nr. 5.2 d. Richtl.)			
Erschließungsmaßnahmen (Nr. 5.3 d. Richtl.)			
(in Sp. a und c nur der Gemeindeanteil mit Prozentangabe)			
Sonstige Leistungen			
Nr. 5.4 d. Richtl.			
Nr. 5.5 d. Richtl.			
Nr. 5.6 d. Richtl.			
Gemeinschaftseinrichtungen (Nr. 4.4 d. Richtl.)			
Summe			

7 Höhe der im (laufenden) Rechnungsjahr von der Gemeinde aufzubringenden Kosten

7.1 unrentierlich DM (Nr. 6 Sp. c)

7.2 rentierlich DM (Nr. 6 Sp. b)

8 Finanzierungsplan zur Abdeckung der unrentierlichen Kosten der Gemeinden

8.1 Landeszuwendungen aus Städtebau-
mitteln zu Nr. 6 Sp. c bzw. Nr. 7.1 für den 1. Abschnitt im lfd.
(evtl. Gesamtvorhaben) Rechnungsjahr
Nr. 6 Sp. c bzw. Nr. 7.1

8.2 Eigenleistungen der Gemeinde

8.3 · Insgesamt

9 Finanzierungsplan zur vorläufigen Abdeckung der rentierlichen Kosten (Nr. 6 Sp. b bzw. Nr. 7.2)

für den 1. Abschnitt im lfd.
(evtl. Gesamtvorhaben) Rechnungsjahr

9.1 Höhe der rentierlichen Kosten

9.2 Höhe aufzunehmender Darlehen

9.3 Höhe der voraussichtlichen jährlichen Schuldendiensthilfe

9.4 Kurze Begründung, weshalb eine Förderung der Zwischenfinanzierung der rentierlichen Förderung erforderlich ist und Angabe, wann mit dem Eingang von Erlösen zu rechnen ist.

¹⁰ Andere Förderungsmittel, auf deren Einsatz für die Verwirklichung der städtebaulichen Maßnahme nicht verzichtet werden kann (Stellungnahme, ob Mittel beantragt bzw. bewilligt sind).³⁾

10.1 Straßenbaumaßnahmen i. S. d. Nr. 5.5 und 5.6 dieses Antrages und Beiträge nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

10.2 Wasserwirtschaft, Schulbau, Sportstätten, Krankenhäuser etc.

10.3 Agrarstrukturverbesserung

10.4 Landeskreditprogramm

10.5 Sonstiges

11 Geplante Wohnungseinheiten (WE)

11.1 für Ersatzwohnungen

11.11 insgesamt/l. Abschnitt

11.12 (lfd.) Rechnungsjahr

11.2 für sonstige öffentlich zufordernde Wohnungen

11.21 insgesamt/1. Abschnitt

11.22 (lfd.) Rechnungsjahr

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen — Anlage 2 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO — sind mir bekannt.

....., den

Oberstadt-/Stadt-/Amts-/Gemeindedirektor

.....
(Unterschrift)

Anlagen:

- 1 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme¹⁾
- 2 (Auszug aus dem) Flächennutzungsplan
- 3 Bebauungsplan (-entwurf); ggf. Be- und Entwässerungspläne
- 4 Detaillierte Kostenangaben
- 5 Zusätzlich für Erneuerungsmaßnahmen:
 - 5.1 Übersichtsplan für das Erneuerungsgebiet mit Eintragung der einzelnen Erneuerungsabschnitte;
 - 5.2 Katasterplan, in dem dargestellt sind:
 - 5.21 Alter der Gebäude (durch Zahlen entsprechend Nr. 1.3 der Anlage 3);
 - 5.22 Zustand der Gebäude durch Signaturen;
 - 5.23 zum Abbruch vorgesehene Gebäude (gelbe Umrandung);
 - 5.24 Bebauungsvorschlag möglichst in farbiger Darstellung
 - 5.3 Angaben über die städtebauliche Erneuerung unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 3 dieser Richtlinien);
- 6 Zusätzlich für Gemeinschaftseinrichtungen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung;
- 7 Zusätzlich für die Gewährung von Schuldendiensthilfen eine Bescheinigung des (vorgesehenen) Kreditgebers über die Bedingungen, u. a. Konditionen, zu denen das Darlehen gewährt wird bzw. worden ist (evtl. auch schon die Schuldurkunde).

Anmerkungen

- ¹⁾ Für Erneuerungsmaßnahmen ist zusätzlich die Anlage 3 dieser Richtlinien auszufüllen und als Anlage dem Antrag beizufügen.
- ²⁾ Was nicht zutrifft, bitte streichen.
- ³⁾ Ggf. auf besonderem Blatt erläutern.
- ⁴⁾ Bei größeren abschnittsweise durchzuführenden Vorhaben sind die detaillierten Angaben nur auf den 1. Abschnitt zu beziehen.
- ⁵⁾ Getrennt für jede Kostenart (Nr. 5.1—5.6) ist eine Liste anzufertigen und beizufügen, aus der die genaue Bezeichnung der Einzelobjekte (z. B. Name d. Eigentümers, Grundstücksbezeichnung, Name des zu Entschädigenden) und deren geschätzten Kosten zu entnehmen sind.
- ⁶⁾ Entfällt, wenn die Bewilligungsbehörde selbst für die allgemeine Aufsicht unmittelbar zuständig ist.

Anlage 3
zum RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1971

**Angaben über die städtebauliche Erneuerung
des Gebietes**
in

(Anlage zum Antrag der Stadt-, Amts-, Gemeindeverwaltung
..... vom)

1 Allgemeine Bestandsaufnahmen

1.1 Größe des Erneuerungsgebietes

1.10 Flächen des Gemeingebruchs

1.11 Sonstiges Grundstückseigentum der Gemeinde

1.12 Grundstückseigentum anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1.13 Sonstiges privates Grundstückseigentum

1.14 Herrenloses Gelände

1.2 Anzahl der Gebäude (HH¹)

1.20 Öffentliche Gebäude und Gemeinschaftseinrichtungen (HH)

1.21 Wohngebäude (HH)

1.22 Gemischt genutzte Gebäude (HH)

1.23 Gewerblich genutzte Gebäude (Anlagen)

1.24 Sonstige Nebengebäude

1.25 Davon (1.20 — 1.24) erhaltenswerte (u. a. denkmalswerte) Gebäude
errichtet bis

1870	1914	1945	19..... ²)
------	------	------	------------------------

1.3 Alter der Gebäude

1.30 Öffentliche Gebäude und Gemeinschaftseinrichtungen

1.31 Wohngebäude

1.32 Gemischt genutzte Gebäude

1.33 Gewerblich genutzte Gebäude
(Anlagen)

1.34 Sonstige Nebengebäude

1.35 Davon (1.30 — 1.34) erhaltenswerte (u. a. denkmalswerte) Gebäude
alt neu

1.4 Anzahl der Bewohner

1.40 Wohndichte je ha Nettobauland

1.41 Wohndichte je ha Bruttobauland

¹⁾ HH — Haushaltungen

²⁾ Jahr der Antragstellung

	Vorhandener Zustand Größe/(für Gebäude) Anzahl	Vorhandener Zustand Größe/(für Gebäude) Anzahl	Veränderungen			Neuer Zustand Größe/ Anzahl	Wert	Anmer- kungen		
			Wegfallend bzw. zu beseitigen Größe/ Anzahl	Wert	Neu Größe/ Anzahl					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2 Neuordnung										
2.1 Städtisches Eigentum										
2.1.0 öffentliche Verkehrsflächen										
2.1.00 Straßenfläche										
2.1.01 öffentliche Parkplätze (qm und Anzahl)										
2.1.1 öffentliche Grünflächen										
2.1.2 für sonstige öffentliche Zwecke genutzte Grundstücke (Art der öffentlichen Nutzung angeben)										
2.1.3 anderweitig genutzte Grundstücke										
2.1.30 wohnungsmäßig										
2.1.31 gewerblich										
2.1.32 gemischt										
2.1.4 unbebaute Grundstücke										
2.1.5 Gebäude ³⁾										
2.1.50 Gemeinschaftsanlagen und sonstige öffentliche ³⁾										
2.1.51 Wohngebäude ³⁾										
2.1.52 gewerbliche Anlagen										
2.1.53 gemischt genutzte ³⁾										
2.1.54 sonstige ³⁾										
2.1.5 besondere Nutzungsrechte										
2.2 Privates und sonstiges Eigentum										
2.2.0 Verkehrsfläche										
2.2.00 Straßenfläche										
2.2.01 Einstichplätze (qm und Anzahl)										
2.2.1 bebaute Grundstücke										
2.2.10 wohnungsmäßig										
2.2.11 gewerblich										
2.2.12 gemischt										
2.2.13 sonstiges										
2.2.2 unbebaute Grundstücke										
2.2.3 Gebäude ³⁾										
2.2.30 Gemeinschaftsanlagen ³⁾										
2.2.31 Wohngebäude ³⁾										
2.2.32 gewerbliche Anlagen										
2.2.33 gemischt genutzte ³⁾										
2.2.34 sonstige ³⁾										
2.2.4 besondere Nutzungsrechte										

³⁾ Zusätzlich sind in Klammern anzugeben: in Sp. 1, 3 u. 7 (rot) = HH in Sp. 5, 7 (schwarz) u. 9 = WB

3 Geschätzte Kosten

- 3.1 Grundstückserwerb
- 3.10 für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen
- 3.11 für sonstige öffentliche Zwecke (angeben)
- 3.12 zur Durchführung der Bodenordnung
(wieder zu veräußern)
- 3.2 Gebäudeentschädigung
- 3.20 für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen
- 3.21 für sonstige öffentliche Zwecke
- 3.22 zur Durchführung der Bodenordnung
- 3.3 Abbruchkosten
- 3.4 Umzugs- und Verlagerungskosten
- 3.40 für Mietparteien in Wohnungen
- 3.41 für gewerbliche Unternehmen
- 3.42 für Zwischenunterkünfte
(Beschaffung u. lfd. Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung)
- 3.43 für aufzulösende besondere Nutzungsrechte
- 3.44 sonstige Entschädigungen (z. B. für Mindereinnahmen / Mehrausgaben während der Bauzeit)
- 3.5 Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Sanierungsgebietes
- 3.50 Straßenbau
- 3.51 Straßenbeleuchtung
- 3.52 Kanalisation
- 3.53 Versorgungsanlagen
- 3.6 Errichtung neuer Gebäude und Wohnungen
- 3.60 öffentliche Gebäude und Gemeinschaftsanlagen
- 3.61 Wohnungen (in Wohngebäuden u. gemischt genutzten Gebäuden)
- 3.610 Bedarf an öffentlichen Wohnungsbaumitteln
- 3.62 Gewerbliche Anlagen — Läden, Büros, Handwerksbetriebe, Praxen — (in gemischt und ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden)
- 3.7 Sonstiges (ggf. anführen)



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgehalt behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.